



**Satzung der Schülerversammlung  
der Kaiser- Karl- Schule**

## **§1 Organe**

1. Klassensprecherkonferenz
2. Vorstand der Schülervertretung
3. Aufsichtsausschuss

## **§2 Klassensprecher**

(1) Die Schüler und Schülerinnen einer Klasse wählen zu Beginn des Schuljahres einen Haupt- und einen stellvertretenden Klassensprecher. Die Wahl findet geheim statt und wird von der Klassenleitung geleitet. Gewonnen hat der/die mit den meisten abgegebenen Stimmen. Bei Gleichstand gibt es eine Stichwahl.

(2) Die Klassensprecher vertreten die Interessen ihrer Klasse gegenüber den Lehrern, Eltern und in der Klassensprecherkonferenz.

## **§3 Klassensprecherkonferenz (KSK)**

(1) Die Klassensprecherkonferenz besteht aus den Klassensprechern. Pro Klasse gilt eine Stimme. Der Vorstand kann Gäste zulassen, die aber nur in beratender Funktion teilnehmen.

(2) Der Schülerpräsident oder die Schülerpräsidentin, als Vorsitzender oder Vorsitzende, bildet zusammen mit dem Schülersprecher oder der Schülersprecherin und dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, den Vorstand der Konferenz.

Der Vorstand der Konferenz lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Bei kurzfristigem oder Ausscheiden nach §68 Abs. 4 SchulG kann der Vorsitz durch Mehrheitsbeschluss auf ein Mitglied des Vorstandes nach Vorschlag des Schülersprechers übergehen. Andernfalls entfällt der Vorsitz automatisch auf den ältesten anwesenden Klassensprecher.

(3) Die Klassensprecherkonferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecherkonferenz zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecherkonferenz als beschlussfähig.

(4) Die Klassensprecherkonferenz fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, welche für den Vorstand der Schülervertretung bindend sind.

Sie ist für die Wahl der Delegierten für die Schulkonferenz, die Fachkonferenzen, sowie der Kreis- und Landesschülervertretung zuständig. Des Weiteren werden die Beisitzer des Vorstandes der Schülervertretung und der Schülerpräsident durch sie gewählt.

(5) Die Prozesse sind in der „Geschäftsordnung Klassensprecherkonferenz“ geregelt. Diese ist der Satzung als Anlage angehängt.

## **§4 Vorstand der Schülerversretung**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen
  1. Schülersprecherin oder Schülersprecher
  2. Die Vertretung der Schülersprecherin oder des Schülersprechers
  3. Oberstufensprecherin oder Oberstufensprecher
  4. Mittelstufensprecherin oder Mittelstufensprecher
  5. Unterstufensprecherin oder Unterstufensprecher
  6. Schülerpräsidentin oder Schülerpräsident
  7. Vier Beisitzer
  
- (2) Der Vorstand der Schülerversretung repräsentiert die Interessen der gesamten Schülerschaft der KKS. Er führt die Beschlüsse der KSK gewissenhaft und angemessen aus.
  
- (3) Der Vorstand führt im Sinne der Schülerschaft Aktionen und Veranstaltungen aus. Diese sollen das kulturelle und soziale Leben oder die politische Bildung fördern. Hierzu kann der Vorstand auch externe Hilfe annehmen.
  
- (4) Interne Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Sonderfällen kann der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsausschuss, von der Satzung abweichen. Dies gilt für folgende Fälle:
  1. Kurzfristiger Ausfall eines Delegierten für eine Fachkonferenz, die Kreis- oder Landesschülerversretung
  2. Gegebene Fristen können ansonsten nicht eingehalten werden
  3. Ein Fall der von der Satzung nicht vorgesehen wurde tritt ein
  
- (5) Alle Sitzungen des Vorstandes müssen sorgfältig protokolliert werden. Die Sitzungsleitung darf dies nicht übernehmen.
  
- (6) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Kassenführung. Diese ist für die Verwaltung der Finanzen verantwortlich und muss der Klassensprecherkonferenz am Jahresende einen Kassenbericht vorlegen, welcher zuvor vom Aufsichtsausschuss geprüft wurde.

## **§5 Schülersprecher**

- (1) Der Schülersprecher oder die Schülersprecherin sitzt dem Vorstand vor. Er/Sie leitet die Sitzungen des Vorstandes und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er/Sie ist der KSK Rechenschaft schuldig.
  
- (2) Sollten mehrere Kandidaturen, welche spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich beim Schülerpräsidenten eingereicht werden müssen, vorliegen, so wird dieses Amt von allen Schülern der Schule gewählt. Die Wahlen auf das Amt des Schülersprechers müssen vor den regulären SV-Wahlen stattfinden. Sollte nur eine Kandidatur vorliegen, so reicht die Bestätigung durch die KSK bei den regulären SV-Wahlen.
  
- (3) Der Schülersprecher kann, mit Zustimmung des Schülerpräsidenten, Mitglieder des Vorstandes suspendieren. Die Suspendierung dauert höchstens bis zur nächsten Klassensprecherversammlung, wo automatisch ein Misstrauensvotum gestellt wird, insofern die Suspendierung vorher nicht aufgehoben worden ist. Der Schülersprecher kann die Suspendierung jederzeit aufheben. Zudem kann er bei der KSK die Auflösung des Vorstandes beantragen, welche mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden muss. Daraufhin folgen Neuwahlen binnen 4 Wochen.

## **§6 Schülerpräsident**

- (1) Die Aufgabe des Schülerpräsidenten oder der Schülerpräsidentin ist es, darauf zu achten, dass der Vorstand immer im Sinne der Schülerschaft handelt.
- (2) Der Schulpräsident ist das Bindeglied zwischen Aufsichtsausschuss und Vorstand. Er berichtet diesem ausführlich von der Arbeit des Vorstandes und dem Vorstand von den Ansichten des Aufsichtsausschusses.
- (3) Er hat aufgrund seiner kontrollierenden Rolle auch die Möglichkeit, ein Veto einzulegen. Dies schiebt den Beschluss des Vorstandes auf. Wenn das Veto eingelegt ist, muss er in Absprache mit dem Schülersprecher eine Klassensprecherversammlung einberufen, die dann über den Sachverhalt abstimmt. Stimmt die Klassensprecherversammlung dem Veto zu, wird der Beschluss des Vorstandes aufgehoben. Stimmt die Klassensprecherversammlung gegen das Veto, so darf der Schülerpräsident oder die Schülerpräsidentin nicht erneut Veto einlegen.
- (4) Der Schülerpräsident oder die Schülerpräsidentin ist dennoch dazu in der Lage, als aktives Mitglied dem Vorstand beizuwohnen. Das Veto-Recht schließt ihn oder sie somit explizit nicht von der Tätigkeit des Vorstandes aus.
- (5) Der Schülerpräsident wird in der ersten Klassensprecherkonferenz durch die Klassensprecherkonferenz aus gewählt. Sollte ein gewählter Kandidat bereits Mitglied im Vorstand sein, so muss er sein bisheriges Amt niederlegen.

## **§7 Vertrauenslehrkräfte**

- (1) Es gibt zwei Vertrauenslehrkräfte, welche paritätisch zu besetzen sind.
- (2) Die Kandidaten für das Amt der Vertrauenslehrkräfte werden zu Beginn des Schuljahres bei dem Vorstand vorgeschlagen. Die Bereitschaft zur Aufstellung der vorgeschlagenen Lehrkräfte ist durch den Vorstand zu prüfen. Die gesamte Schülerschaft wählt die Vertrauenslehrkräfte, in geheimer Wahl, aus den aufgestellten Kandidaten. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Die Amtszeit sind zwei Jahre. Das Amt wird mit Neuwahl übertragen.
- (4) Die Vertrauenslehrkräfte können an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung mit beratender Funktion teilnehmen.
- (5) Sollte nur eine Person auf eines der Ämter kandidieren, reicht die Zustimmung, durch Handzeichen, der Klassensprecherversammlung.
- (6) Die Vertrauenslehrerin oder der Vertrauenslehrer der Schule können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten der Klassensprecherkonferenz abberufen werden. Der Schulleitung ist in diesem Fall umgehend, durch den Schülersprecher oder die Schülersprecherin oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, zu berichten.

## **§8 Verbindungslehrkraft**

- (1) Es gibt eine Verbindungslehrkraft an der Schule. Sie übernimmt die Aufgaben nach SchulG §85 Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer.
- (2) Die Kandidaten für das Amt der Verbindungslehrkraft werden zu Beginn jedes zweiten Schuljahres durch den Vorstand in der konstituierenden Sitzung nominiert. Der Schülersprecher, als Vorsitzender hat die Bereitschaft der Kandidatinnen und Kandidaten zu überprüfen. Der Vorstand wählt die Verbindungslehrkraft, in geheimer Wahl, aus den aufgestellten Kandidaten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Die Amtszeit sind zwei Jahre. Das Amt wird mit Neuwahl übertragen. Jede Lehrkraft kann bis zu dreimal eingesetzt werden.

(4) Die Verbindungslehrkraft nimmt, nach SchulG §85, an Sitzungen des Vorstandes der Schülervertretung, sowie an den Sitzungen der Klassensprecherkonferenz mit beratender Stimme teil.

(5) Die Verbindungslehrkraft einer Schule kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten der Klassensprecherkonferenz abberufen werden. Der Schulleitung ist in diesem Fall umgehend, durch den Schülersprecher oder die Schülersprecherin oder den Stellvertreter oder die Stellvertreterin, zu berichten.

## **§9 Aufsichtsausschuss**

(1) Der Aufsichtsausschuss ist die Erweiterung des Schulpräsidenten als Aufsichtsorgan des Vorstandes. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die von der KSK gewählt werden.

(2) Der Aufsichtsausschuss trifft sich zu kurzen regelmäßigen Sitzungen mit den Schülerpräsidenten. Hierbei berichtet der Schülerpräsident von der Arbeit des Vorstandes. Der Aufsichtsausschuss gibt daraufhin eine Rückmeldung, welche der Schülerpräsident mit in die nächste Vorstandssitzung nimmt.

(3) Der Aufsichtsausschuss kann jederzeit die Einberufung einer KSK beim Schülerpräsidenten beantragen. Diesem hat er Folge zu leisten.

(4) Sollte der Aufsichtsausschuss feststellen, dass der Vorstand seine Aufgaben schwerwiegend vernachlässigt, obliegt es ihm, als letztes Mittel, ein entsprechendes Misstrauensvotum in die Wege zu leiten.

(5) Aufsichtsausschussmitglieder dürfen kein Mitglied des Vorstand sein

## **§10 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Damit ein Antrag als angenommen gilt, muss er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Enthaltungen werden hierbei nicht gewertet.

(2) Bei Wahlen hat jede Klasse so viele Stimmen wie Ämter zur Wahl stehen. Es wird mindestens die Zustimmung der Hälfte der Stimmberechtigten benötigt. Enthaltungen sind möglich und werden als "Gegenstimmen" gewertet. Alle Wahlen werden vom Schülerpräsidenten geleitet.

(3) Die Stufensprecher werden jeweils am selben Tag wie der Schülersprecher gewählt. Sie werden von allen Schülern, die im nächsten Jahr in der jeweiligen Stufe und aktuell an unserer Schule sind, gewählt. Sollte es nur eine Kandidatur auf ein Amt geben, reicht die Zustimmung der KSK.

(4) Änderungen der Satzung sowie Misstrauensanträge müssen mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit angenommen werden.

(5) Sollte ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen, so müssen binnen 4 Wochen Neuwahlen stattfinden.

## **§11 SV AG**

(1) Bei der konstituierenden Sitzung zu Jahresbeginn, muss ein Hauptverantwortlicher für die SV AG ernannt werden.

(2) Die SV AG dient dazu, SV Unabhängige mit einzubeziehen, den Vorstand bei Bedarf zu unterstützen und neue Mitglieder für den Vorstand zu gewinnen.

## **§12 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 06.12.2024 in Kraft.

(2) Sie kann durch eine 2/3 Mehrheit der Klassensprecherkonferenz auf Antrag geändert werden.

# Anlage 1 - Geschäftsordnung für die Klassensprecherkonferenz (KSK)

Für die Klassensprecherkonferenz gelten die §68 und §84 des Schleswig- Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und die Satzung der Schülervertretung KKS. In Ergänzung dieser Verfahrensgrundsätze soll die Geschäftsordnung dienen.

## 1. Vorsitz, Leitung und Vorstand der Konferenz

1. Der Schülerpräsident/ die Schülerpräsidentin führt die Geschäfte der Klassensprecherkonferenz.
2. Der Vorsitz wird durch die Klassensprecherkonferenz auf ein Jahr gewählt. Bis zur Wahl nimmt der Älteste anwesende Klassensprecher, zusammen mit dem Schülersprecher, die mit dem Vorsitz verbundenen Aufgaben wahr.
3. Die Leitung der Konferenz wird auf den Vorstand der Konferenz übertragen, der sich aus dem Schülerpräsidenten/ der Schülerpräsidentin, dem Schülersprecher/ der Schülersprecherin und seiner/ ihrer Stellvertretung zusammensetzt.

## 2. Einberufung und Vorbereitung der Konferenz

1. Der Vorstand der Konferenz beruft die Klassensprecherkonferenz unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung der Konferenz erfolgt eine Woche vor der Tagung der Konferenz über den it'slearning- Raum „Klassensprecherkonferenz“.
2. Die Klassensprecherkonferenz tagt einmal im Quartal, der Termin für die Folgekonferenz soll, am Ende der Konferenz bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand muss sicherstellen, dass alle, aktuellen Klassensprecher in dem it'slearning- Raum „Klassensprecherkonferenz“ Mitglied sind.
4. Bei einem nicht in der Satzung geregelten Fall, dem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds oder einem Dringlichkeitsantrag kann auf Antrag an den Vorstand der Konferenz eine Außerordentliche Klassensprecherkonferenz einberufen werden. Die reguläre Ladungsfrist (§2 Abs.1) bleibt hierbei bestehen.
5. Die Schulleitung, die Schulsozialarbeiterin/ der Schulsozialarbeiter, die Verbindungslehrkräfte, sowie bei Wahlen den Kandidaten muss eine Einladung zur Konferenz, eine Woche vor der Tagung, per Mail zu kommen werden lassen.
6. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge können von jedem Mitglied der Klassensprecherkonferenz, sowie den Verbindungslehrkräften eingereicht werden. Sie müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Konferenztermin in digitaler Form vorliegen.
7. Für die Beratung stellen die Verantwortlichen Unterlagen als Vorabinformation in den Tischvorlagen den Mitgliedern zur Verfügung. Verantwortlich ist der Antragsteller/ die Antragstellerin oder eine Arbeitsgruppe. Diese Unterlagen sollten allen Mitgliedern eine Woche vorher durch den Vorstand zu gestellt werden.
8. Gegenanträge werden ebenfalls eine Woche vorher allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
9. Die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und Anträge legt der Vorstand in der Tagesordnung fest. Sie kann mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Konferenzmitgliedern geändert werden. Hierüber wird zu Beginn der Sitzung abgestimmt.
10. Abstimmungen finden unter dem Tagesordnungspunkt *Verschiedenes* nicht statt.

## 3. Beschlussfassung

1. Die Klassensprecherkonferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der regelmäßigen Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Bei der Stimmabgabe ist niemand an Weisungen gebunden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Angelegenheiten, über die abgestimmt wird, unterteilen sich in einer Beratung und eine Abstimmung.

5. Zu Beginn der Beratung eines Antrags erhält die Antragstellerin bzw. Der Antragsteller das Wort zur Begründung. Am Ende der Beratung steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Schlusswort zu.
6. Wird eine Beratung in der Weise vorgenommen, dass über einzelne Abschnitte einer Vorlage der Reihe nach beraten und abgestimmt wird, so gilt die Abstimmung über die einzelnen Abschnitte als vorläufig. Am Schluss hat die endgültige Abstimmung über die ganze Vorlage mit ihren aus den vorhergehenden Beschlüssen entstandenen Änderungen stattzufinden.
7. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist grundsätzlich zuerst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Über die Einstufung entscheidet der Vorstand.
8. Beim Vorliegen neuer Gesichtspunkte zum Antrag nach der Abstimmung entscheidet die Konferenz mit 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Wiederaufnahme der Beratung und/ oder die Wiederholung der Abstimmung.
9. Jedes Mitglied kann in der Konferenz einen Dringlichkeitsantrag einbringen. Über die Aufnahme schriftlich vorgelegter Dringlichkeitsanträge (Tischvorlage) kann die Konferenz auch ohne Aussprache mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Dann ist auch eine Beschlussfassung zu dem Antrag in derselben Sitzung möglich.

#### **4. Abstimmungen**

1. Jede Klasse hat eine Stimme.
2. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln stattfinden.
3. Liegen alternative Anträge vor, so erfolgt eine Abstimmung für die jeweiligen Anträge.
4. Abweichungen von den in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Schulleitung, die Schulsozialarbeiterin/ der Schulsozialarbeiter, die Verbindungslehrkräfte, sowie bei Wahlen die Kandidaten und weitere Gäste haben kein Stimmrecht.

#### **5. Verhandlungen**

1. Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, ohne es von dem/ der Vorsitzenden erhalten zu haben.
2. Die/ Der Vorsitzende ruft die Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen auf.
3. Die Verbindungslehrkräfte, die Schulsozialarbeiterin/ der Schulsozialarbeiter, sowie die Schulleitung dürfen der Konferenz mit beratender Stimme beiwohnen. Bei Wortmeldungen werden sie auf die Rednerliste gesetzt.
4. Abweichungen von der Reihenfolge der Wortmeldungen sind nur gestattet, wenn
  1. Ein Antrag zur Geschäftsordnung,
  2. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste,
  3. Ein Antrag auf Schluss der Debatte,
  4. Ein Antrag auf Nichtbefassung,
  5. Ein Antrag auf Vertagung gestellt oder
  6. Das Wort zur direkten Erwiderung verlangt wird.

Zu 1.: Geschäftsordnungsanträge sind solche Anträge, die nicht den Gegenstand selbst, sondern das Verfahren, die Durchführung der Konferenz, Redezeit, Pausen usw. Betreffen und werden durch Heben beider Hände kenntlich gemacht. Solche Anträge können jederzeit formlos - auch als Zuruf - gestellt werden. Über sie ist sofort abzustimmen. Laufende Reden und in Gang befindliche Abstimmungen dürfen durch diese Anträge nicht unterbrochen werden.

Zu 2.: Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, erhalten nur noch die Konferenzmitglieder das Wort, die bereits auf der Rednerliste stehen oder mit Stellen des Antrages noch auf die Rednerliste aufgenommen werden.

Zu 3.-5.: Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte, Nichtbefassung oder Vertagung gestellt, wird zunächst die Rednerliste vorgelesen. Die dort stehenden Mitglieder der Klassensprecherkonferenz kommen bei Annahme o. g. Anträge nicht mehr zu Wort. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, wird direkt zur Abstimmung des Antrags übergegangen. Bei Antrag auf Vertagung wird ohne Abstimmung des laufenden Tagesordnungspunktes zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen.

Zu 6.: Das Wort zur direkten Erwiderung ist zu erteilen, wenn eigene Ausführungen richtiggestellt, sachliche Missverständnisse geklärt oder persönliche Angriffe zurückgewiesen werden sollen.

5. Durch einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte darf keine Rede unterbrochen werden.
6. Auf Beschluss der Mehrheit kann die Dauer der Klassensprecherkonferenz auch ohne Erledigung der gesamten Tagesordnung begrenzt werden, sofern alle Tagesordnungspunkte, zu denen Anträge vorliegen behandelt worden.
7. Die Vorstandsmitglieder haben zur Verhandlungsleitung und zu Sachauskünften jederzeit Rederecht. Will einer von ihnen zu einem Antrag Stellung nehmen, lässt sie/ er sich wie alle anderen Konferenzmitglieder auf die Rednerliste setzen.
8. Ein Konferenzmitglied, das trotz Ermahnung die Verhandlung vorsätzlich stört, kann durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an der Konferenz ausgeschlossen werden.
9. Abstimmungen der unter 5.3. genannten Anträge erfolgen in der folgenden Reihenfolge:
  1. Nichtbefassung
  2. Vertagung
  3. Schluss der Debatte
  4. Schluss der Rednerliste

## **6. Niederschrift**

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt einen/ eine, als Protokollant/ Protokollantin.
2. Als Niederschrift gilt das Protokoll als Ergebnisse der Verhandlung, die Anträge, die Tischvorlagen einschließlich der in der Konferenz präsentierten Unterlagen. Dieses wird ausschließlich digital zur Verfügung gestellt. Es wird unter Ressourcen, spätestens 2 Wochen nach Konferenztermin, im it'slearning- Raum „Klassensprecherkonferenz“ archiviert.
3. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauffolgenden Klassensprecherkonferenz.

## **7. Gültigkeit**

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 06.12.2024 in Kraft.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist auf Antrag möglich.